

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 19. Sitzung (28.01.1914)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Januar 1914.

**Gesetz.**

**Die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 betr.**

(in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung).

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 249) in der Fassung nach den Gesetzen vom 17. Juli 1902, 13. Juli 1904, 11. September 1908 und 18. April 1912 wird in der nachstehenden Weise ergänzt und geändert:

I. § 5 erhält folgenden Zusatz:

4. Als Gemeindewaisenträte können auch Frauen ernannt werden.

Frauen sind zur Übernahme des Amtes nicht verpflichtet und können dasselbe jederzeit niederlegen.

5. Zur Unterstützung des Gemeindewaisentrats können von dem Gemeinderate Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenspfelegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Waisenspfelegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisentrats insbesondere bei der Beaufsichtigung der im schulpflichtigen Alter stehenden Mündel und bei der Beaufsichtigung weiblicher Mündel mitzuwirken.

II. § 10 erhält folgende neue Fassung:

In den Gemeinden, in welchen nach den Vorschriften des Gemeinderechts (§§ 27 und 28 der Städteordnung: § 28 der Gemeindeordnung) zur

Unterstützung des Stadtrats (Gemeinderats) für einzelne Verwaltungszweige besondere bleibende Kommissionen gebildet werden müssen oder dürfen, kann die Verwaltung des Waisentratsamtes einer solchen Kommission durch Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung überwiesen werden.

III. In § 14 werden hinter den Worten „Die durch die Amtsverwaltung des Gemeindewaisentrats“ die Worte „und der Waisenspfelegerinnen“ eingefügt.

Gegeben zc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 23. Januar 1914.

Im Namen

der untertänigst treuehormsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung

Der zweite Vize-Präsident:

Dr. Frhr. von Laroche-Starkenfels.

Die Sekretäre:

Frhr. von Stözingen.  
Engelhard.